

## Wichtig, unbedingt Widerspruch gegen den Honorarbescheid einlegen

# Newsletter

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute können wir aus der Geschäftsstelle außerordentlich erfreuliche Nachrichten vermelden.

Die Vergütung für eine Richtlinien-PT-Sitzung wurde rückwirkend zum 01.07.2018 um 9,6 % erhöht. Damit werden nunmehr für jeden Therapiesitzung 99,78 € gezahlt. Diese Erhöhung gilt auch für die psychotherapeutische Sprechstunde und für die psychotherapeutische Akutbehandlung. Dafür werden pro vollendete 25 Minuten nunmehr 49,89 € bezahlt.

Grundlage dafür ist der Beschluss des Bewertungsausschusses vom 23.04.2019.

Wir freuen uns sehr, dass damit die Psychotherapie auch in unserem Fachgebiet eine Aufwertung erfährt, die ihrer zentralen Bedeutung in unserer Arbeit entspricht.

Leider hat dieser Beschluss wieder einen kleinen Haken: Die rückwirkende Erhöhung gilt nur für diejenigen Praxen, deren Honorarbescheide noch nicht rechtswirksam geworden sind.

Für das III. Quartal 2018 hatten wir Ihnen im Februar in einem Newsletter einen etwas kryptischen Hinweis auf einen möglicherweise lohnenden Widerspruch zugeschickt. Das lag daran, dass wir nur Vermutungen hinsichtlich einer möglichen rückwirkenden Höhervergütung hegten, allerdings aus dem Bewertungsausschuss keine Informationen zum tatsächlichen Verhandlungsstand hatten.

Für das IV. Quartal 2018 ist aber nun, nachdem der Beschluss vorliegt und unter [https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2019-04-23\\_ba436.pdf](https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2019-04-23_ba436.pdf) abrufbar ist, ein Widerspruch problemlos möglich und auch dringend angeraten. Dieser Beschluss wird zwar rückwirkend in Kraft treten. Er steht derzeit jedoch noch unter dem zweimonatigen Vorbehalt einer Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministeriums. Deswegen kann er von den KVen erst ab Ende Juni in den Honorarberechnungen für alle dann noch ausstehenden oder noch nicht rechtswirksam gewordenen Honorarbescheide berücksichtigt werden.

Also sollten Sie unbedingt gegen den Honorarbescheid für das IV. Quartal 2018 Widerspruch einlegen, sofern Sie entsprechende Leistungen erbracht haben. Eine Formulierungshilfe haben wir beigefügt. Dabei muss ich darauf hinweisen, dass es sich hierbei nicht um eine rechtlich geprüfte Empfehlung handelt, weil diese nur von rechtsberatenden Berufen erstellt werden kann. Die Formulierungshilfe stellt somit lediglich eine Anregung und kollegiale Gefälligkeit dar.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Reinhard Martens